## Tragende Gründe zum Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

vom 15. November 2005

## zu II

Bei den Tatbeständen der Sonderbedarfszulassung handelt es sich um Privilegierungsregelungen, die eine Zulassung in einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich ermöglichen. Die Sonderbedarfszulassung nach dem Buchstaben a erfolgt unter regionalen Versorgungsaspekten und dient in erster Linie einer wohnortnahen Versorgung der Versicherten. Die übrigen Tatbestände der Sonderbedarfszulassung dienen u. a. dazu, den Versorgungsbedarf in Bezug auf bestimmte ärztliche Leistungen sicherzustellen.

Nach der bisherigen Regelung konnte nach Ablauf von fünf Jahren eine Sonderbedarfszulassung – unabhängig von der tatsächlichen Versorgungslage – in eine Vollzulassung übergehen.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der Übergang in eine Vollzulassung künftig nur noch unter der Voraussetzung möglich ist, dass zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Planungsbereich keine Überversorgung mehr besteht.

Maßgeblich für den Wegfall der Beschränkung bei Sonderbedarfszulassungen ist damit ausschließlich die Versorgungssituation im Planungsbereich.

Siegburg, den 15. November 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss Der Vorsitzende

Hess